

# Anmeldung zur Nutzung der Ladelösung Evolon

Nutzungsbedingungen für bereits installierte Ladestationen auf dem Parkplatz

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                     |   |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.  | Angaben zur Immobilienverwalterin (oder delegierte Vertreterin der Eigentümer)..... | 3 |
| 2.  | Objekt .....                                                                        | 3 |
| 3.  | Start der Nutzung der Ladestation .....                                             | 3 |
| 4.  | Vertragsparteien .....                                                              | 3 |
| 5.  | Einleitung .....                                                                    | 4 |
| 6.  | Vertragsgegenstand .....                                                            | 4 |
| 7.  | Nutzungszweck .....                                                                 | 4 |
| 8.  | Dauer und Beendigung des Vertrages .....                                            | 4 |
| 9.  | Konditionen und Zahlungsmodalitäten .....                                           | 5 |
| 10. | Pflichten des Nutzers .....                                                         | 5 |
| 11. | Pflichten der Dienstleisterin .....                                                 | 5 |
| 12. | Haftung .....                                                                       | 6 |
| 13. | Datenschutz .....                                                                   | 6 |
| 14. | Zufahrt und Zutritt .....                                                           | 6 |
| 15. | Überbindungspflicht .....                                                           | 6 |
| 16. | Änderungen .....                                                                    | 6 |
| 17. | Salvatorische Klausel .....                                                         | 6 |
| 18. | Anwendbares Recht / Gerichtsstand .....                                             | 7 |

## 1. Angaben zur Immobilienverwalterin (oder delegierte Vertreterin der Eigentümer)

(Ist von dieser auszufüllen)

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Anrede: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Immobilienverwalterin

## 2. Objekt

(Ist von Immobilienverwalterin auszufüllen)

Adresse der Tiefgarage:

Strasse: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Genaue Parkplatzbezeichnung gemäss Mietvertrag: \_\_\_\_\_

## 3. Start der Nutzung der Ladestation

Datum: \_\_\_\_\_

## 4. Vertragsparteien

Angaben zum Nutzer der Ladestation

Anrede: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Wohnadresse des Nutzers

Strasse: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

(nachstehend **Nutzer** genannt)

**Evolon AG, Beundengasse 1, 3250 Lyss**

(nachstehend **Dienstleisterin** genannt)

## **5. Einleitung**

Der Nutzer beabsichtigt, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug mit der bereits installierten Ladestation des Eigentümers auf dem von ihm gemieteten Parkplatz in der genannten Tiefgarage laden zu können. Die Dienstleisterin verfügt in diesem Gebäude über eine Vereinbarung zum Betreiben der intelligenten Ladelösung für die Elektromobilität (bestehend aus Basisinstallation, entsprechenden Elektro-Installationen und technischen Einrichtungen). Zum Decken der Betriebskosten (Betrieb der Ladeinfrastruktur inkl. Lastmanagement, Abrechnung und Support) wird ein monatlicher Grundpreis (CHF/Mt.) und verbrauchsabhängiger Preis (Rp./kWh) erhoben.

## **6. Vertragsgegenstand**

Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf dem oben erwähnten Parkplatz laden zu können.

Die für das Laden anfallenden Kosten werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und periodisch verrechnet.

Die Dienstleisterin hat exklusiv das Recht, Ladelösungen auf dem Parkplatz des Nutzers anzubieten, den Strom zu liefern und allgemein das Ladesystem vor Ort zu bewirtschaften.

Die Nutzung der Ladestation erfolgte auf das oben genannte Datum mit einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Erhalt von diesem Dokument.

## **7. Nutzungszweck**

Es ist dem Nutzer in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladestation darf vom Nutzer ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden, welche die technischen Vorgaben der Ladestation erfüllen.

## **8. Dauer und Beendigung des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladesystem, Nutzung Ladestation, Exklusivität) wird mit dem Start der Nutzung (vgl. Ziff. 3) vorerst für eine feste Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.

Der Nutzer hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen (z.B. Wegzug, Verkauf Elektrofahrzeug, ...), welche die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich zu kündigen.

Die Dienstleisterin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten für die Dienstleisterin insbesondere:

- Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleisteter Betrieb)
- Zahlungsverzug durch den Nutzer

## 9. Konditionen und Zahlungsmodalitäten

Betriebskosten und Ladepreis gelten gemäss auf [evolon.ch/e-mobilitaet#mfh](http://evolon.ch/e-mobilitaet#mfh) aufgeschaltetem Preisblatt.

Für die Mutation im Abrechnungssystem und Freischaltung der Ladestation (Start Ladevorgang) mittels Autorisierung durch Evolon RFID-Chip werden CHF 50.- (inkl. MwSt.) einmalig dem Nutzer durch die Dienstleisterin verrechnet.

Eine allfällige Preisanpassung bei den Betriebskosten (monatlichen Grundpreis und verbrauchsabhängiger Preis) wird dem Nutzer jeweils frühzeitig im September für das Folgejahr schriftlich kommuniziert.

Die monatlichen Betriebskosten sowie allfällig bezogene Energie für die Ladestation über die Basisinstallation wird dem Nutzer quartalsweise nach den jeweils gültigen Preisen von der Dienstleisterin in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage.

## 10. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise zu entrichten.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen (vgl. Ziff. 7) und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.

Der Nutzer muss der Dienstleisterin ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen an der Ladestation sofort melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.

Der Nutzer muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Der Nutzer unterlässt es, im Objekt Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

## 11. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin verwendet entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des Nutzers im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.

Die Dienstleisterin kommt aufgrund der in den Betriebskosten inbegriffenen Supportarbeiten auf und überwacht den reibungslosen Betrieb der Ladestation.

Im Störfall wird der Besitzer der Basisinstallation umgehend benachrichtigt. Dieser ist verantwortlich für die Störungsbehebung der Basisinstallation.

## **12. Haftung**

Schäden welche aus fehlerhafter, unsachgemässer Nutzung der Ladestation an dieser entstehen oder den daran angeschlossenen Fahrzeugen, sind durch den Nutzer zu tragen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn der Nutzer gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.

## **13. Datenschutz**

Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.evolon.ch/dse](http://www.evolon.ch/dse).

## **14. Zufahrt und Zutritt**

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem Nutzer, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

## **15. Überbindungspflicht**

Der Nutzer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Dienstleisterin im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet der Nutzer der Dienstleisterin für den dadurch entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

## **16. Änderungen**

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

## **17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist beim zuständigen Gericht für den Firmensitz der Evolon AG.

### Nutzer

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vorname Name: \_\_\_\_\_

### Dienstleisterin

Evolon AG, Beundengasse 1, 3250 Lyss

Dieses Dokument entfaltet seine Gültigkeit auch ohne Unterschrift der Dienstleisterin, mit der Freischaltung zur Nutzung der Ladestation.

Bitte senden Sie dieses unterzeichnete Dokument an [ladestation@evolon.ch](mailto:ladestation@evolon.ch).

Die Evolon nimmt für die Freischaltung der Ladestation und Übergabe des RFID-Chip Kontakt mit dem Nutzer auf.